

Teil A: Planzeichnung



Teil B: Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baugrenzen
4. Flächen für den Gemeinbedarf
5. Verkehrsflächen
6. Grünflächen
7. Wasserflächen
8. Flächen für Aufschüttungen
9. Flächen für Wald
10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft
11. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
12. Sonstige Planzeichen
13. Planzeichen ohne Normcharakter

Teil C: Zeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baugrenzen
4. Flächen für den Gemeinbedarf
5. Verkehrsflächen
6. Grünflächen
7. Wasserflächen
8. Flächen für Aufschüttungen
9. Flächen für Wald
10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft
11. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
12. Sonstige Planzeichen
13. Planzeichen ohne Normcharakter

Teil D: Textliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baugrenzen
4. Flächen für den Gemeinbedarf
5. Verkehrsflächen
6. Grünflächen
7. Wasserflächen
8. Flächen für Aufschüttungen
9. Flächen für Wald
10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft
11. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
12. Sonstige Planzeichen
13. Planzeichen ohne Normcharakter

Teil E: Zeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baugrenzen
4. Flächen für den Gemeinbedarf
5. Verkehrsflächen
6. Grünflächen
7. Wasserflächen
8. Flächen für Aufschüttungen
9. Flächen für Wald
10. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft
11. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
12. Sonstige Planzeichen
13. Planzeichen ohne Normcharakter

- Präambel
Räumlicher Geltungsbereich
Verfahrensvermerke

- 6. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat am 29.03.2007 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41 - Heidberg beschlossen.
7. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 41 - Heidberg ist am 09.07.2008 in der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der öffentlichen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am 09.07.2008 veröffentlicht worden.

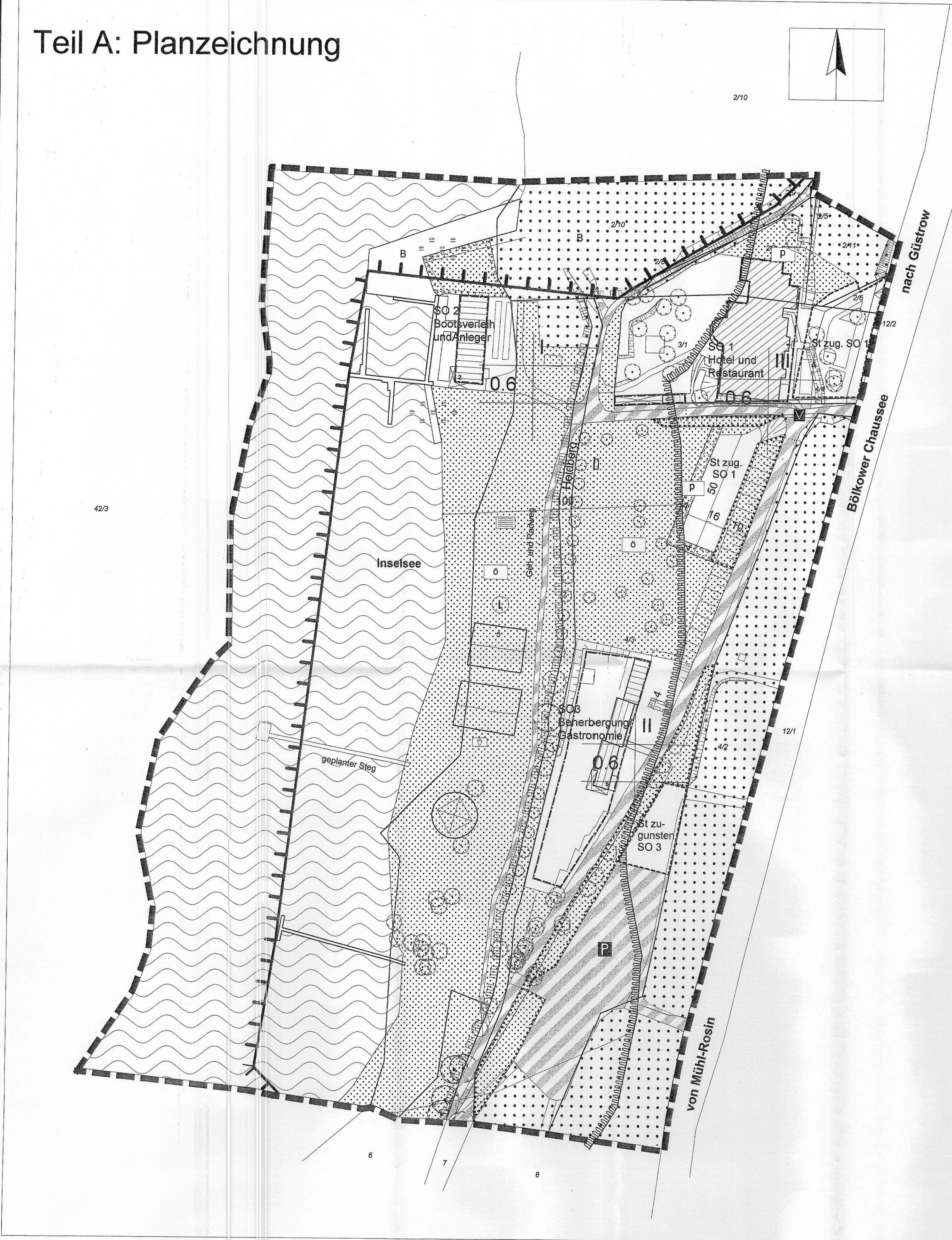
- 12. Die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit bei der öffentlichen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am 09.07.2008 berücksichtigt.
13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der öffentlichen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am 09.07.2008, ist am 09.07.2008 in der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der öffentlichen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am 09.07.2008 veröffentlicht worden.

- 14. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der öffentlichen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am 09.07.2008, ist am 09.07.2008 in der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der öffentlichen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am 09.07.2008 veröffentlicht worden.

Barlachstadt Güstrow
Bebauungsplan Nr. 41 - Heidberg - Teil A - Altbau
Verfahrensstand: Satzungsändernder Beschluss
Stand: Januar 2009
Stadtentwicklung Güstrow Abteilung Stadtplanung



Teil A: Planzeichnung



- Zeichenerklärung**
gemäß Planzeichenverordnung 1990
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
O.B. Grundflächenzahl
z.B. II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
3. Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)
Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 9 BauGB)
Verkehrsfähige besondere Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
P Öffentliche Parkfläche
V verkehrsruhiger Bereich
5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Grünflächen
Zweckbestimmung:
G öffentliche Grünfläche
P private Grünfläche
S Spielplatz
B Badeplatz, Freibad
6. Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Wasserflächen
Schiff, Rohr
7. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB und LNatG)
Wald
8. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
L Landschaftsschutzgebiet
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Erhalt von Bäumen
9. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
St Stellplätze
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
10. Planzeichen ohne Normcharakter
Art der baulichen Nutzung
Zahl der Vollgeschosse
GRZ GRZ
Bauweise Bauweise
Dachform Dachform
Neigung Neigung
FFH-Grenze
B Biotop
Bemaßung
100 m Gewässerschutzzone nach § 19 (1) LNatG M-V

Teil B
Textliche Festsetzungen

- I Bauplanerische Festsetzungen**
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
- 1.1.1 Das Sondergebiet 1 Hotel und Restaurant (SO 1) dient der entgeltlichen Überlassung von Räumen zum vorübergehenden Aufenthalt an ständig wechselnde Gäste. Ausnahmsweise ist eine Betriebswohnung zulässig.
- 1.1.2 Das Sondergebiet 2 (SO 2) Bootsverleih und Anleger dient dem Verleih und der Lagerung von Booten sowie als Haltepunkt des Kutters und dem Fahrradverleih.
- 1.1.3 Das Sondergebiet 3 Gastronomie mit Beherbergung (SO 3) dient der Versorgung der Badestelle mit öffentlichen Sanitäreinrichtungen, der Unterbringung des Rettungsdienstes sowie einer gastronomischen Einrichtung mit Beherbergung. Ausnahmsweise ist eine Betriebswohnung zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung
- Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten i. S. des § 19 Abs. 4 BauNVO ist unzulässig.
3. Überbaubare Grundstücksfläche
- Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Treppenhäuser, Balkone, Loggien, Sichtschutzwände und Erker kann bis zu 0,50 m zugelassen werden. Sie dürfen 1/3 der Fassadenlänge nicht überschreiten. (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO)
4. Stellplätze und Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)
- 4.1 Im SO 1 und 3 sind Stellplätze nur innerhalb der ausgewiesenen und zugeordneten Flächen zulässig.
- 4.2 Im SO 2 sind maximal 2 Stellplätze für den Betreiber landseitig innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 4.3 In den SO-Gebieten sind Carports und Garagen unzulässig. Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
5. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Fläche dient der Sicherung bestehender Ver- und Entsorgungslösungen.
- II Grünordnerische Festsetzungen, (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 18b, 20, 25a + b und Abs. 6 i.V.m. mit § 1a BauGB)**
1. Öffentliche Grünflächen
- 1.1 Die öffentlichen Grünflächen sind als Badestrand bzw. als Liegewiese zu gestalten. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind Spiel- und Sportbereiche, ein Wassermatschplatz sowie eine mobile Anlage zur Nutzung für die Wasservacht zulässig.
- 1.2 Im Bereich des Freibades sind max. 2 Steganlagen zulässig. Auf einem der Stege ist ein Aussichtspunkt für die Wasser- und Rettungswacht vorzusehen.
- 1.3 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind 4 Baumhasel (Corylus calurna) mit einem Stammumfang 14- 16 cm als Solitäräume zu pflanzen.
2. Private Grünflächen
- Die private Grünfläche ist als Parkanlage zu erhalten und von baulichen Anlagen freizuhalten.
3. Nichtüberbaubare Grundstücksflächen
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Sonderbauflächen sind als naturnahe Grünanlagen zu gestalten.
4. Flächen für Wald
- Die Waldflächen werden nachrichtlich übernommen. Das Landeswaldgesetz M-V gilt unmittelbar. Die Waldflächen sind nach den Grundsätzen einer naturnahen Forstwirtschaft zu bewirtschaften.
5. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Im Bereich des Pflanzgebietes ist auf einem 1m hohen Wall eine zweireihige Heckenpflanzung anzulegen. Es sind einheimische standortgerechte Sträucher und Heister der Mindestqualität Str. 60/100 cm, Zxv, o.B. bzw. Heister 100/150 cm, Zxv, o.B. im Verhältnis 10:1 zu verwenden. Die Pflanzdichte beträgt 1 Stück pro 1,5 m.
Es gelten folgende Empfehlungen:
Carpinus betulus Hainbuche
Cornus mas Kornelkirsche
Cornus sanguinea Roter Hirtengelb
Lonicera xylosteum Gewöhnliche Heckenkirsche
Rosa canina Hundrose
Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
- Die Bepflanzungen sind mit Bodendeckern zu bepflanzen. Alle Pflanzungen sind auf Dauer zu pflegen und zu erhalten.
6. Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Die durch die Planzeichnung festgesetzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Die Maßnahmefläche ist einer natürlichen Vegetationsentwicklung zu überlassen. Die innerhalb der Maßnahmefläche befindlichen § 20-Biotop sind in ihrer Entwicklung nicht zu beeinträchtigen.
8. Zuordnungsfestsetzung
- Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird dem SO 1 zugeordnet. Ebenso die Pflanzung der 4 Baumhaseln innerhalb der öffentlichen Grünflächen.

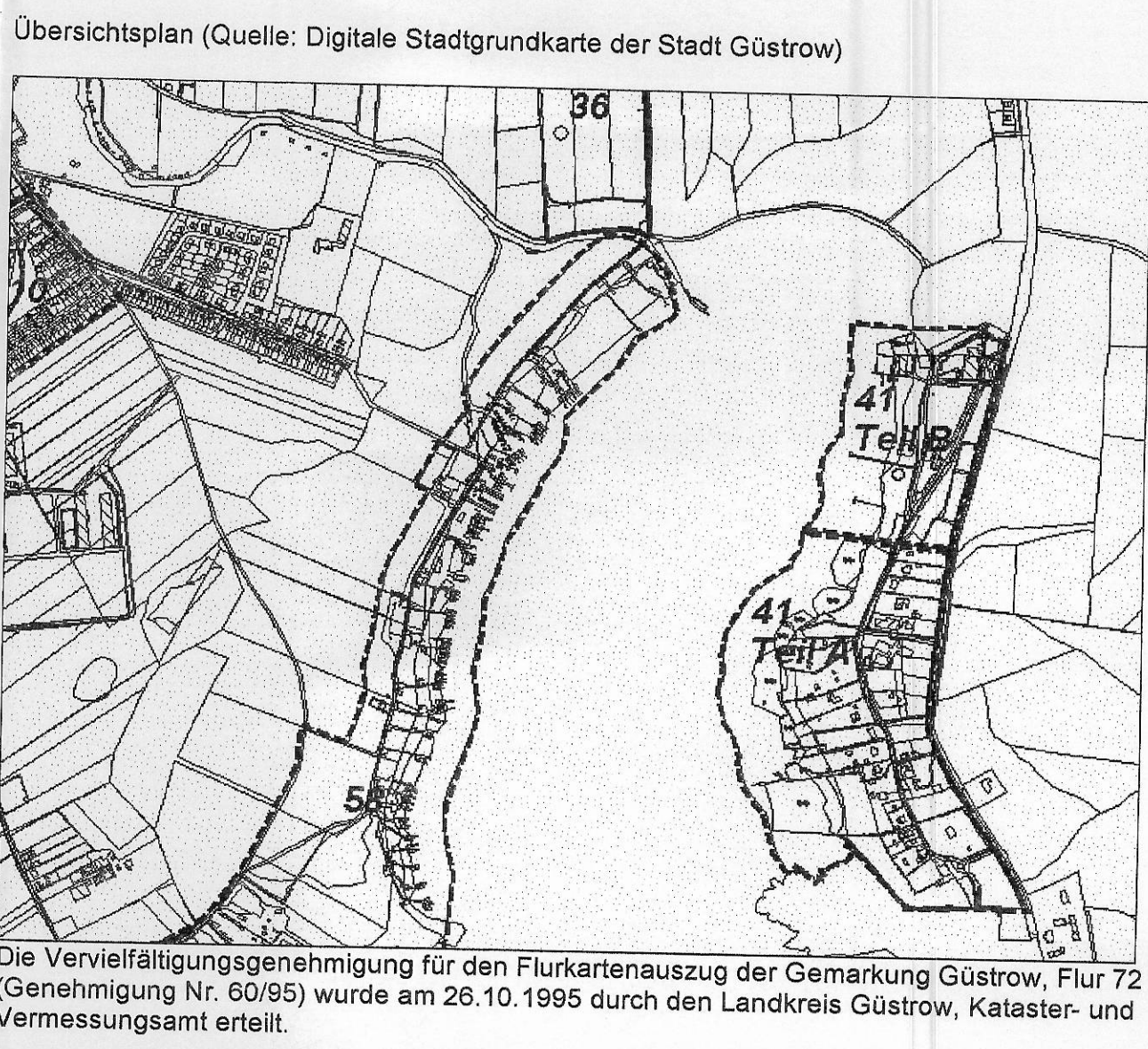
III Hinweise

1. Ein Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Inselsee und Heidberge“ (Schutzverordnung vom 25.02.1998, geändert 01.09.2009). Die entsprechenden Verbote und Nutzungseinschränkungen gelten unmittelbar.
2. Der westliche und nördliche Teil des B-Plangebietes befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes „Inselsee Güstrow“ (DE 2239-302). Die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes sind zu beachten.
3. Das Planungsgebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) II und III des Oberflächengewässers Inselsee. Der Inselsee selbst ist TWSZ I. Die Aufhebung der TWSZ Inselsee ist in Erarbeitung. Nach deren Aufhebung liegt das Plangebiet landseitig außerhalb einer TWSZ. Der See liegt künftig in der TWSZ II der Wasserfassung Goldberger Straße. Die Verbote und Nutzungseinschränkungen der TWSZ II sind weiterhin zu beachten.
4. Der Abstand von bis zu 100 m land- und gewässersseitig der Mittelwasserlinie des Inselsees ist als Gewässerschutzstreifen nach § 19 LNatG M-V geschützt. Die Verbote nach LNatG M-V gelten unmittelbar.
5. Für die Errichtung von Stegen oder die Veränderung von bestehenden Stegen ist die Genehmigung der Untere Naturschutzbehörde erforderlich.
6. Die nach § 20 LNatG M-V geschützten Biotop einschließlich ihres Gehölzbestandes sind in ihrem Bestand zu erhalten. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes führen können, sind unzulässig. Ein Schiffschnitt bedarf der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.
7. Es gilt die Gehölzschutzverordnung der Stadt Güstrow vom 02.07.2001. Bäume mit einem Stammumfang >1m in 1,30 m Höhe gemessen sind nach LNatG M-V geschützt und unterliegen ebenso wie Alleen der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde. (§26a und §27 LNatG M-V).
8. Für die als Wald gekennzeichneten Flächen gilt das Landeswaldgesetz unmittelbar. Damit unterliegen alle Handlungen und Nutzungen diesem Gesetz.
9. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmale bekannt. Für Bodendenkmale, die bei Erdbearbeitungen zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
10. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie auffälliger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) verpflichtet. Er unterliegt der Nachweispflicht nach § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.
11. Hinzuweisen ist auf die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zum sparsamen Umgang mit Boden sowie auf die sich aus § 4 BBodSchG für den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, sowie dessen Rechtsnachfolger, den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt ergebenden Rechtspflichten zur Gefahrenabwehr. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflichten wären zu deren Durch-von Baumaßnahmen Überschussboden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/99) wird besonders hingewiesen.
12. Während der Baumaßnahmen sind Schutzvorkehrungen für die zu erhaltenden Einzelbäume, Pflanzenbestände und sonstigen Vegetationsflächen entsprechend DIN 18620 bzw. RAS LP 4 vorzusehen.
13. Sofern im Zuge künftiger Baugrundsicherstellung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Geologischen Landesamt von Mecklenburg-Vorpommern meldepflichtig (§§ 4 und 5 des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934).

- Präambel**
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie den §§ 84 und 88 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.04.2006 (GVBl. M-V S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow vom 20.05.2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 Heidberg Teil B - Badestelle bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) erlassen:
- Räumlicher Geltungsbereich**
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 3/1, 4/2, 4/3, 4/4, 5, 7 und 42/3 (teilweise) der Flur 44 der Gemarkung Güstrow mit einer Fläche von ca. 9,6 ha.
- Verfahrensvermerke**
1. Die Stadtvertretung Güstrow hat in ihrer Sitzung am 31.05.2001 den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 41 Heidberg beschlossen.
- Barlachstadt Güstrow, 28.02.2011
Der Bürgermeister
Arne Schuldt
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz M-V beteiligt worden.
- Barlachstadt Güstrow, 28.02.2011
Der Bürgermeister
Arne Schuldt
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 26.07.2006 durchgeführt worden. Ein Scopingtermin hat am 21.08.2006 stattgefunden.
- Barlachstadt Güstrow, 28.02.2011
Der Bürgermeister
Arne Schuldt
4. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 21.04.2005 durchgeführt worden.
- Barlachstadt Güstrow, 28.02.2011
Der Bürgermeister
Arne Schuldt
5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.07.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Barlachstadt Güstrow, 28.02.2011
Der Bürgermeister
Arne Schuldt

6. Die Stadtvertretung Güstrow hat am 28.05.2009 den Entwurf des Bebauungsplanes und den Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Barlachstadt Güstrow, 28.02.2011
Der Bürgermeister
Arne Schuldt
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit dem Umweltbericht, haben in der Zeit vom 13.07.2009 bis zum 14.08.2009 während folgender Zeit Mo, Mi von 7.30 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr, Do von 7.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr, Fr von 7.30 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr und Sa von 7.30 - 12.00 Uhr öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im Güstrower Stadtanzeiger Juli/August, Jahrgang 2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Barlachstadt Güstrow, 28.02.2011
Der Bürgermeister
Arne Schuldt
8. Der katastermäßige Bestand am 09.06.2009 wird als richtig dargestellt, bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Barlachstadt Güstrow, 28.02.2011
Katasteramt und Vermessungsamt
Landkreis Güstrow
oder öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
9. Die Stadtvertretung Güstrow hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 20.05.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Barlachstadt Güstrow, 28.02.2011
Der Bürgermeister
Arne Schuldt
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), wurde am 20.05.2010 von der Stadtvertretung Güstrow als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden gebilligt.
- Barlachstadt Güstrow, 28.02.2011
Der Bürgermeister
Arne Schuldt

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie die Begründung mit dem Umweltbericht, wird hiermit erlassen.
- Barlachstadt Güstrow, 28.02.2011
Der Bürgermeister
Arne Schuldt
12. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Güstrower Stadtanzeiger 21. Jahrgang Nr. 3/2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 01.03.2011 in Kraft getreten.
- Barlachstadt Güstrow, 28.02.2011
Der Bürgermeister
Arne Schuldt



Barlachstadt Güstrow

**Bebauungsplan Nr. 41 Heidberg
- Teil B - Badestelle**

Verfahrensstand: Satzung

Stand: Februar 2010
Maßstab: 1:1000
Stadtverwaltung Güstrow, Stadtentwicklungsamt
Abteilung Stadtplanung